

Marco Solinski
Schatzmeister
BVÖGD - Bundesgeschäftsstelle
Joachimsthaler Straße 31-32
10719 Berlin

Kostenerstattungen bei Veranstaltungen ab 01.10.2025

Folgende Personen erhalten auf Antrag eine Kostenerstattung bei Kongressen, vorbereitenden Sitzungen für die Kongresse und ähnlichen Veranstaltungen, sofern keine Kostenerstattung von anderer Seite erfolgen kann:

Aus Gründen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit ist der Bahnfahrt gegenüber dem PKW oder Bus Vorzug zu geben. Durch frühestmögliche Buchungen sollen nach Möglichkeit Rabatte genutzt werden.

- a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gfV) des BVÖGD und der DGÖG
- b) Je Fachausschuss ein/e SprecherIn für die Teilnahme am Wissenschaftlichen Kongress
- c) Je 1 Tagungsvorsitz je Session
- d) Je ein Referent je Vortrag von mindestens 15 Minuten auf dem Wissenschaftlichen Kongress, bei 2 Referenten je Vortrag wird die Kostenübernahme geteilt, alleinige Posterreferenten sind von der Kostenübernahme ausgeschlossen
- e) Je 2 Personen als Leitung von Workshops,
- f) Je 2 Personen für die Leitung des World Cafe, und 2 Personen für die Organisation
- g) Geladene Gäste durch den gfV
- h) Fachberatung, Funktionsträger wie Beratung Finanzen, Tarifpolitische Sprecher, Kassenprüfer, Organisation der Posterausstellung,

Die Teilnahme an übrigen Fachausschüssen und Arbeitskreisen wird durch die entsendenden Landesverbände bzw. auch Arbeitgeber finanziert.

Es gilt grundsätzlich maximal das Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung: Erstattet werden demnach:

1. Grundsätzlich werden nur tatsächliche Kosten erstattet, z.B. bei Verbindung mit privaten oder Dienstreisen diejenigen Kosten die tatsächlich entstanden sind ohne den Privat-/Dienstweg.
2. Die Kostenerstattung durch den Dienstherrn/ Arbeitgeber ist vorrangig.
3. Kosten für Bahntickets der 2. Klasse bzw. ÖPNV 2. Klasse (§ 4, Abs. 1, Satz 1 BRKG) bis 90 € je Fahrt, Kosten für Platzreservierung werden zusätzlich erstattet.
4. Kosten für ein Flugticket können nur mit besonderer Begründung erstattet werden, wenn dem zuvor vom Schatzmeister des BVÖGD zugestimmt wurde.
5. Alternativ ist eine Wegstreckenentschädigung nach § 5, Abs. 1 BRKG in Höhe von 20 ct/km für die Nutzung eines Kfz mit einer Höchstgrenze von 80 € für die zurückgelegte Strecke, d.h. je Fahrt.

6. Für eine notwendige Übernachtung werden ohne Nachweis pauschal 20 € erstattet (§ 7, Abs. 1 BRKG).
7. Kosten für Übernachtung(en) mit Frühstück werden ausschließlich in den Kongresshotels für Kongresskontingente im Rahmen der getroffenen Vereinbarung alternativ zu 5. erstattet, für Referenten begrenzt auf die Übernachtung am Tag des Vortrages bzw. bei mehreren Vorträgen an den entsprechenden Tagen. Parkgebühren werden nicht mehr erstattet.
8. Ausnahmen zu 1. bis 5. sind nur nach vorheriger Zustimmung mit dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin möglich.
9. Auslagen für Mietwagen oder Taxi werden nur in den Ausnahmen nach Ziff. 4.4.3 BRKGVwV zu § 4, Abs. 4 BRKG erstattet, wenn:
 - zwingende persönliche Gründe vorliegen (z. B. Gesundheitszustand)
 - regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren
 - Fahrten zwischen 22 und 7 Uhr

Eine Übersicht auch über die **kostenfreien Teilnehmerkarten für den wissenschaftlichen Jahreskongress** ist in der Anlage aufgeführt.

Die Reisekostenerstattungen sind mit dem entsprechenden Reisekostenantrag des BVÖGD möglichst online binnen drei Monate bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

Reisekostenanträge anlässlich des Wissenschaftlichen Jahreskongresses müssen bis zum 31. Juli des Kalenderjahres bei der Kongressagentur gestellt sein (Ausschlussfrist bedingt durch die Abrechnung der Zuwendungen).

Diese Reisekostenregelung wurde am 21.08.2025 durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und gilt ab dem 01.10.2025. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes bei Bedarf geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Die Reisekostenregelung vom 24. Februar 2023 wird außer Kraft gesetzt.

Marco Solinski
Schatzmeister
für den gfv des BVÖGD

Kongress Kostenerstattung						
	Fahrtkosten max 90 € je Fahrt Bahn 2. Klasse	PKW 20 C, max. 80 € je Fahrt	Tagesticket 2	Dauerticket 2	Übernachtung nur im Kongresshotel	Parken
Gültigkeit ab 01.10.2025						
Tagungsvorsitz 1 Person	90 €	80 €	Ja	nein	nein	nein
Vortragende von mind. 15 Minuten	90 €	80 €	Ja	nein	nein	nein
Workshops 2 Personen Leitung	90 €	80 €	Ja	nein	ja	nein
Worldcafe 2 Personen Orga	90 €	80 €	Ja	nein	ja	nein
Worldcafe 2 Personen Moderation Station	nein	nein	Ja	nein	nein	nein
Wissenschaftlicher Beirat 1	in Absprache	in Absprache	in Absprache	in Absprache	in Absprache	nein
VIP z.B. Plenumsteilnehmer, Gelandene Gäste durch GfV	90 €	80 €	Ja	nein	bei Einladung	nein
Johann-Peter-Frank aktuelle MedaillenträgerInnen	90 €	80 €	nein	ja	ja	nein
Johann-Peter-Frank frühere MedaillenträgerInnen	nein	nein	nein	ja	nein	nein
Abstract/Poster Einreichung	nein	nein	nein	nein	nein	nein
GfV BVÖGD/DGÖG	90 €	80 €		ja	ja	nein
Fachausschusssprecher 1 Person	90 €	80 €		ja	ja	nein
Organisation Posterausstellung	90 €	80 €		ja	ja	nein
Fachberatung/ Funktionsträger	90 €	80 €		ja	ja	nein
1 Person Landesvorsitz	nein	nein		ja	nein	nein
1 Person Landesvorsitz ausführend	nein	nein		ja	nein	nein
Mitarbeitende 3 Geschäftsstelle (z.B. Presse)	90 €	80 €		ja	ja	nein

Hinweise:

1 wissenschaftlicher Beirat in Absprache mit dem Schatzmeister

2 Tages oder Dauerticket wird nach Anzahl der Funktionen entschieden

3 Teilnahme nur mit Zustimmung Schatzmeister